

## **Satzung des Vereins „Weltkulturerbe Moseltal e.V.“**

### **Präambel**

Das national und weltweit bekannte Moseltal ist eine Kulturlandschaft von großer Vielfalt und Schönheit. Die Landschaft weist einen außergewöhnlichen Reichtum an kulturellen Zeugnissen auf. Ihre besondere Erscheinung wird geprägt von der natürlichen Mäanderbildung des Flusses, den terrassierten Schieferhängen und Steilsthängen, die weltbekannte Rieslingweinlagen hervorbringen.

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Weltkulturerbe Moseltal e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Cochem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Zielsetzung**

- (1) Ziel des Vereins ist in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem UNESCO-Welterbekomitee die Erreichung der Aufnahme der einzigartigen Kulturlandschaft des Moseltals auf die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels
  - erarbeitet der Verein die Kriterien zur Aufnahme in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes;
  - fördert der Verein den Welterbegedanken allgemein und das Verständnis und die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für eine Antragsstellung;
  - verfolgt der Verein den Zweck, die regionale historische und kulturelle Identität im Moseltal grenzüberschreitend zu stärken, ihren Wert als herausragende Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln;
  - fördert der Verein bei der einheimischen Bevölkerung und bei den Besucherinnen und Besuchern durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für den einzigartigen Wert dieser Kulturlandschaft;
  - fördert der Verein Arbeiten, Aktivitäten, Konzepte, Gutachten, Forschungen und Veröffentlichungen, die dazu beitragen, dass das Moseltal in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen wird;
  - organisiert der Verein kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen, in denen die Kulturlandschaft und ihre Hauptwerke öffentlichkeitswirksam präsentiert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nur aufgrund Ihrer Mitgliedschaft.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag**

- (1) Mitglieder sind zunächst die Gründungsmitglieder. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen Mitglieder werden.  
Über die Aufnahme weiterer Mitglieder über die Gründungsmitglieder hinaus entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Jahresbeiträge sind am 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, spätestens acht Wochen vor Ende des Kalenderjahres. Maßgeblich ist der Zugang beim Kündigungsempfänger.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden Ersatzwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen können erstattet werden.  
Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung auf einen Geschäftsführer/ auf eine Geschäftsführerin zu übertragen und durch eine Geschäftsordnung zu regeln.  
Andernfalls übernimmt der/die jeweilige Vorsitzende die Aufgaben der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben berufen oder abberufen. Jeder Arbeitskreis wählt für zwei Jahre einen Sprecher, der dem Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Arbeitskreises berichtet.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der unter § 2 formulierten Ziele;
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
  - e) Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3)
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen sind. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei



Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (8) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Sitzungsleiter oder den Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (einschließlich E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied eine Stimme je 10.- Euro Mitgliedsbeitrag. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Mitglieder vertreten.

| <b>Beitragsklasse</b> | <b>Jeweilige Stimme in der Mitgliederversammlung</b> |
|-----------------------|------------------------------------------------------|
| 01                    | 100                                                  |
| 02                    | 30                                                   |
| 03                    | 10                                                   |
| 04                    | 25                                                   |
| 05                    | 10                                                   |
| 06                    | 5                                                    |
| 07                    | 1                                                    |

- (2) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet. In der Regel ist dies der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitglieder-

versammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans;
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - e) Erlass und Änderung der Beitragsordnung;
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Einladung zu der Mitgliederversammlung sind sowohl die derzeitige Fassung als auch die vorgeschlagene Neufassung der Satzung beizufügen. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins hat mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- (2) Das nach Wegfall des bisherigen Zweckes, Zweckänderung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Aufhebung oder Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an das Land Rheinland-Pfalz mit der Bindung, das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 12 Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde am 19.05.2014 beschlossen und tritt mit selbem Datum in Kraft.

Cochem, 19.05.2014